

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Ruhrpharm AG (nachfolgend Ruhrpharm)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und Verbrauchern oder Unternehmen. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden oder Käufer im Sinne der AGBs sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ruhrpharm erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBs. Diese AGBs gelten ausschließlich, soweit Sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers erkennt Ruhrpharm nicht an. Dies gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn Ruhrpharm in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.4. Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Käufer, ohne das Ruhrpharm in jedem Einzelfalle wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebot, Vertragsschluss und vertragliche Abreden

2.1. Die Offerten von Ruhrpharm zur Abgabe von Angeboten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich.

2.2. Annahmeerklärungen, Vertragsabschlüsse, Vertragsergänzungen bzw. -änderungen oder vertragliche Nebenabreden, Liefertermine oder -fristen durch Ruhrpharm, die durch Personen ohne Vertretungsmacht abgegeben oder vereinbart worden sind und keine Erklärungen betreffen, für die nach HGB oder Rechtschinsgrundsätzen Vertretungsmacht besteht, sind nur wirksam, wenn eine vertretungsberechtigte Person der Ruhrpharm sie schriftlich bestätigt.

2.3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Mit der Bestellung kommt der Vertrag zustande, wenn Ruhrpharm nicht ausdrücklich der Bestellung binnen 24 Stunden widerspricht. Eine schriftliche Bestätigung durch Ruhrpharm braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder Ruhrpharm auf sie verzichtet hat. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn dem Käufer die bestellte Ware ausgeliefert wird.

2.4. Ruhrpharm ist berechtigt, die Abwicklung des Vertrages einem Dritten zu überlassen, mit dem Ruhrpharm entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

2.5. Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, gilt der Vertrag mit den Konditionen dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit in den Offerten von Ruhrpharm nichts anderes erklärt ist, ist Ruhrpharm an die hierin genannten Preise 14 Tage nach Abgabe der Offerte gebunden.

3.2. Soweit nichts anderes in der Offerte oder soweit nichts anderes zwischen Ruhrpharm und dem Käufer schriftlich vereinbart ist, sind alle von Ruhrpharm genannten Preise frachtfrei vereinbarter Bestimmungs- (CPT) einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Preisangaben, welche Ruhrpharm gegenüber Unternehmen abgibt enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht.

3.3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind von Ruhrpharm gestellte Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

3.4. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von Ruhrpharm verfügbar ist.

3.5. Soweit der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist Ruhrpharm berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Ruhrpharm wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Ruhrpharm berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.6. Ruhrpharm ist im Verzugsfall berechtigt, in Bezug auf bestehende Verpflichtungen auch aus anderen Verträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

3.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechts-

kräftig festgestellt worden, unstreitig oder seitens Ruhrpharm schriftlich anerkannt worden sind.

4. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

4.1. Ruhrpharm ist, soweit ein ausdrücklicher Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart wurde, jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.

4.2. Sollte ein verbindlicher Liefertermin bzw. Lieferfrist im Einzelfall von Ruhrpharm aus Gründen, die Ruhrpharm nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, wird Ruhrpharm den Käufer hierüber informieren. In diesem Fall hat der Käufer Ruhrpharm schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten darf.

4.3. Ruhrpharm behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung durch Ruhrpharm ist die Abholung durch den Kunden möglich.

4.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb von Ruhrpharm verlassen hat.

5. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerungen

5.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, hat Ruhrpharm nicht zu vertreten. Sie berechtigen Ruhrpharm, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird im letzten Fall zurückerstattet. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Ruhrpharm bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger kurz- und langfristiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Ruhrpharm. Sicherungsübereignungen und Sicherungsverkauf sowie Verarbeitungen, Umgestaltungen oder Verpfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind vor Übergang des Eigentums an der Ware nicht zulässig.

6.2. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer das Vorbehaltsgut treuhänderisch für Ruhrpharm halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß auf eigene Kosten lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von Ruhrpharm kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.3. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt, ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsgüter im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehenden Forderungen (insbesondere auch gegenüber Abrechnungsstellen, Kranken- und Ersatzkassen aus eingereichten Rezepten) sowie evtl. Versicherungsansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an Ruhrpharm ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ruhrpharm nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist, solange er allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ruhrpharm ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung von Ruhrpharm einzuziehen.

6.4. Ruhrpharm ist seinerseits berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes in Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit gegeben ist, aus denen Ruhrpharm eine Gefährdung ihrer Ansprüche herleiten kann. In diesem Fall muss der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner von der Abtretung informieren.

6.5. Bis zur Bezahlung der Forderungen von Ruhrpharm ist die Abtretung von Ansprüchen und Anwartschaftsrechten gegen diese aus den Lieferverhältnissen an Dritte ausgeschlossen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgüter wird der Käufer auf das Eigentum von Ruhrpharm hinweisen und Ruhrpharm unverzüglich benachrichtigen.

6.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Ruhrpharm berechtigt, die Vorbehaltsgüter zurückzunehmen bzw. die Abtretung

der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsgüter durch Ruhrpharm liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

6.7. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsgüter die Forderungen von Ruhrpharm um insgesamt mehr als 20 %, so ist diese auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung im Wert des diesem Prozentsatz überschreitenden Betrages verpflichtet.

7. Beanstandungen, Gewährleistung und Schadenersatz

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu prüfen. Er muss Ruhrpharm offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Waren schriftlich mitteilen. Die Mitteilung hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB. Auch in diesem Fall muss die Mitteilung schriftlich erfolgen und den Mangel genau bezeichnen.

7.2. Sollte die nach 7.1. erforderliche Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, gilt die Lieferung als genehmigt.

7.3. Soweit der Mangel nicht unstreitig festgestellt wird, ist die gerügte Ware zur Überprüfung an Ruhrpharm zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Käufer zu tragen, sofern sich sein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellt oder die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers gebracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Annahme der Ware zur Überprüfung kann nicht als Einverständnis von Ruhrpharm mit der Rückgängigmachung des Vertrages gewertet werden. Eine Rücknahme verkaufter mangelfreier Ware findet nicht statt.

7.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit der Maßgabe, dass sie zunächst auf das Recht zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung beschränkt sind. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung fehl, darf der Kunde entsprechend seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.5. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von vor- bzw. nebenvertraglichen Pflichten sowie Nicht- oder Schlechterfüllung durch Ruhrpharm und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung für fahrlässige Nicht- bzw. Schlechterleistung sowie vor- und nachvertragliche Pflichtverletzungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.6. Die haftungsbegrenzenden bzw. ausschließenden Bestimmungen von Ziffer 7.5. gelten nur insoweit, als sie mit dem Arzneimittelgesetz bzw. dem Produkthaftungsgesetz vereinbar sind.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

8.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld.

8.3. Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGBs lässt die Gültigkeit des sonstigen Inhalts unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

9. Datenschutz

9.1. Daten aus unseren Geschäftsbeziehungen werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, bei uns gespeichert.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Ruhrpharm Medizintechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend Ruhrpharm)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und Verbrauchern oder Unternehmen. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden oder Käufer im Sinne der AGBs sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ruhrpharm erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBs. Diese AGBs gelten ausschließlich, soweit Sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers erkennt Ruhrpharm nicht an. Dies gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn Ruhrpharm in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.4. Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Käufer, ohne das Ruhrpharm in jedem Einzelfalle wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebot, Vertragsschluss und vertragliche Abreden

2.1. Die Offerten von Ruhrpharm zur Abgabe von Angeboten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich.

2.2. Annahmeerklärungen, Vertragsabschlüsse, Vertragsergänzungen bzw. -änderungen oder vertragliche Nebenabreden, Liefertermine oder -fristen durch Ruhrpharm, die durch Personen ohne Vertretungsmacht abgegeben oder vereinbart worden sind und keine Erklärungen betreffen, für die nach HGB oder Rechtschinsgrundsätzen Vertretungsmacht besteht, sind nur wirksam, wenn eine vertretungsberechtigte Person der Ruhrpharm sie schriftlich bestätigt.

2.3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Mit der Bestellung kommt der Vertrag zustande, wenn Ruhrpharm nicht ausdrücklich der Bestellung binnen 24 Stunden widerspricht. Eine schriftliche Bestätigung durch Ruhrpharm braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder Ruhrpharm auf sie verzichtet hat. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn dem Käufer die bestellte Ware ausgeliefert wird.

2.4. Ruhrpharm ist berechtigt, die Abwicklung des Vertrages einem Dritten zu überlassen, mit dem Ruhrpharm entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

2.5. Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, gilt der Vertrag mit den Konditionen dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit in den Offerten von Ruhrpharm nichts anderes erklärt ist, ist Ruhrpharm an die hierin genannten Preise 14 Tage nach Abgabe der Offerte gebunden.

3.2. Soweit nichts anderes in der Offerte oder soweit nichts anderes zwischen Ruhrpharm und dem Käufer schriftlich vereinbart ist, sind alle von Ruhrpharm genannten Preise frachtfrei vereinbarter Bestimmungs- (CPT) einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Preisangaben, welche Ruhrpharm gegenüber Unternehmen abgibt enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht.

3.3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind von Ruhrpharm gestellte Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

3.4. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von Ruhrpharm verfügbar ist.

3.5. Soweit der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist Ruhrpharm berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Ruhrpharm wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Ruhrpharm berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.6. Ruhrpharm ist im Verzugsfall berechtigt, in Bezug auf bestehende Verpflichtungen auch aus anderen Verträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

3.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechts-

kräftig festgestellt worden, unstreitig oder seitens Ruhrpharm schriftlich anerkannt worden sind.

4. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

4.1. Ruhrpharm ist, soweit ein ausdrücklicher Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart wurde, jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.

4.2. Sollte ein verbindlicher Liefertermin bzw. Lieferfrist im Einzelfall von Ruhrpharm aus Gründen, die Ruhrpharm nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, wird Ruhrpharm den Käufer hierüber informieren. In diesem Fall hat der Käufer Ruhrpharm schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten darf.

4.3. Ruhrpharm behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung durch Ruhrpharm ist die Abholung durch den Kunden möglich.

4.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb von Ruhrpharm verlassen hat.

5. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerungen

5.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, hat Ruhrpharm nicht zu vertreten. Sie berechtigten Ruhrpharm, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird im letzten Fall zurückerstattet. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Ruhrpharm bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger kurz- und langfristiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Ruhrpharm. Sicherungsübereignungen und Sicherungsverkauf sowie Verarbeitungen, Umgestaltungen oder Verpfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind vor Übergang des Eigentums an der Ware nicht zulässig.

6.2. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer das Vorbehaltsgut treuhänderisch für Ruhrpharm halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß auf eigene Kosten lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von Ruhrpharm kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.3. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt, ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsgüter im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehenden Forderungen (insbesondere auch gegenüber Abrechnungsstellen, Kranken- und Ersatzkassen aus eingereichten Rezepten) sowie evtl. Versicherungsansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an Ruhrpharm ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ruhrpharm nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist, solange er allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ruhrpharm ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung von Ruhrpharm einzuziehen.

6.4. Ruhrpharm ist seinerseits berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes in Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit gegeben ist, aus denen Ruhrpharm eine Gefährdung ihrer Ansprüche herleiten kann. In diesem Fall muss der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner von der Abtretung informieren.

6.5. Bis zur Bezahlung der Forderungen von Ruhrpharm ist die Abtretung von Ansprüchen und Anwartschaftsrechten gegen diese aus den Lieferverhältnissen an Dritte ausgeschlossen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsgüter wird der Käufer auf das Eigentum von Ruhrpharm hinweisen und Ruhrpharm unverzüglich benachrichtigen.

6.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Ruhrpharm berechtigt, die Vorbehaltsgüter zurückzunehmen bzw. die Abtretung

der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsgüter durch Ruhrpharm liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

6.7. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsgüter die Forderungen von Ruhrpharm um insgesamt mehr als 20 %, so ist diese auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung im Wert des diesem Prozentsatz überschreitenden Betrages verpflichtet.

7. Beanstandungen, Gewährleistung und Schadenserstattung

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu prüfen. Er muss Ruhrpharm offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Waren schriftlich mitteilen. Die Mitteilung hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB. Auch in diesem Fall muss die Mitteilung schriftlich erfolgen und den Mangel genau bezeichnen.

7.2. Sollte die nach 7.1. erforderliche Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, gilt die Lieferung als genehmigt.

7.3. Soweit der Mangel nicht unstreitig festgestellt wird, ist die gerügte Ware zur Überprüfung an Ruhrpharm zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Käufer zu tragen, sofern sich sein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellt oder die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Annahme der Ware zur Überprüfung kann nicht als Einverständnis von Ruhrpharm mit der Rückgängigmachung des Vertrages gewertet werden. Eine Rücknahme verkaufter mangelfreier Ware findet nicht statt.

7.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit der Maßgabe, dass sie zunächst auf das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung beschränkt sind. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung fehl, darf der Kunde entsprechend seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.5. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von vor- bzw. nebenvertraglichen Pflichten sowie Nicht- oder Schlechterfüllung durch Ruhrpharm und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung für fahrlässige Nicht- bzw. Schlechterfüllung sowie vor- und nachvertragliche Pflichtverletzungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.6. Die haftungsbegrenzenden bzw. ausschließenden Bestimmungen von Ziffer 7.5. gelten nur insoweit, als sie mit dem Arzneimittelgesetz bzw. dem Produkthaftungsgesetz vereinbar sind.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

8.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld.

8.3. Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGBs lässt die Gültigkeit des sonstigen Inhalts unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

9. Datenschutz

9.1. Daten aus unseren Geschäftsbeziehungen werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, bei uns gespeichert.

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Ruhrpharm GmbH & Co. KG (nachfolgend Ruhrpharm)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und Verbrauchern oder Unternehmen. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen Ruhrpharm in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden oder Käufer im Sinne der AGBs sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ruhrpharm erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGBs. Diese AGBs gelten ausschließlich, soweit Sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Käufers erkennt Ruhrpharm nicht an. Dies gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn Ruhrpharm in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

1.4. Diese Bestimmungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Kaufverträge mit demselben Käufer, ohne das Ruhrpharm in jedem Einzelfalle wieder auf sie hinweisen muss.

2. Angebot, Vertragsschluss und vertragliche Abreden

2.1. Die Offerten von Ruhrpharm zur Abgabe von Angeboten sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich.

2.2. Annahmeerklärungen, Vertragsabschlüsse, Vertragsergänzungen bzw. -änderungen oder vertragliche Nebenabreden, Liefertermine oder -fristen durch Ruhrpharm, die durch Personen ohne Vertretungsmacht abgegeben oder vereinbart worden sind und keine Erklärungen betreffen, für die nach HGB oder Rechtschinsgrundsätzen Vertretungsmacht besteht, sind nur wirksam, wenn eine vertretungsberechtigte Person der Ruhrpharm sie schriftlich bestätigt.

2.3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Mit der Bestellung kommt der Vertrag zustande, wenn Ruhrpharm nicht ausdrücklich der Bestellung binnen 24 Stunden widerspricht. Eine schriftliche Bestätigung durch Ruhrpharm braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder Ruhrpharm auf sie verzichtet hat. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn dem Käufer die bestellte Ware ausgeliefert wird.

2.4. Ruhrpharm ist berechtigt, die Abwicklung des Vertrages einem Dritten zu überlassen, mit dem Ruhrpharm entsprechende Vereinbarungen getroffen hat.

2.5. Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, gilt der Vertrag mit den Konditionen dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit in den Offerten von Ruhrpharm nichts anderes erklärt ist, ist Ruhrpharm an die hierin genannten Preise 14 Tage nach Abgabe der Offerte gebunden.

3.2. Soweit nichts anderes in der Offerte oder soweit nichts anderes zwischen Ruhrpharm und dem Käufer schriftlich vereinbart ist, sind alle von Ruhrpharm genannten Preise frachtfrei vereinbarter Bestimmungs- (CPT) einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Preisangaben, welche Ruhrpharm gegenüber Unternehmen abgibt enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht.

3.3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind von Ruhrpharm gestellte Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

3.4. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von Ruhrpharm verfügbar ist.

3.5. Soweit der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat, ist Ruhrpharm berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen. Ruhrpharm wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Ruhrpharm berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.6. Ruhrpharm ist im Verzugsfall berechtigt, in Bezug auf bestehende Verpflichtungen auch aus anderen Verträgen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

3.7. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechts-

kräftig festgestellt worden, unstreitig oder seitens Ruhrpharm schriftlich anerkannt worden sind.

4. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

4.1. Ruhrpharm ist, soweit ein ausdrücklicher Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart wurde, jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern.

4.2. Sollte ein verbindlicher Liefertermin bzw. Lieferfrist im Einzelfall von Ruhrpharm aus Gründen, die Ruhrpharm nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, wird Ruhrpharm den Käufer hierüber informieren. In diesem Fall hat der Käufer Ruhrpharm schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten darf.

4.3. Ruhrpharm behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung durch Ruhrpharm ist die Abholung durch den Kunden möglich.

4.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb von Ruhrpharm verlassen hat.

5. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerungen

5.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt jeder Art, hat Ruhrpharm nicht zu vertreten. Sie berechtigten Ruhrpharm, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird im letzten Fall zurückerstattet. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Ruhrpharm bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger kurz- und langfristiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Ruhrpharm. Sicherungsübereignungen und Sicherungsverkauf sowie Verarbeitungen, Umgestaltungen oder Verpfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind vor Übergang des Eigentums an der Ware nicht zulässig.

6.2. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer das Vorbehaltsgut treuhänderisch für Ruhrpharm halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß auf eigene Kosten lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum von Ruhrpharm kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6.3. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt, ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf gegen Dritte entstehenden Forderungen (insbesondere auch gegenüber Abrechnungsstellen, Kranken- und Ersatzkassen aus eingereichten Rezepten) sowie evtl. Versicherungsansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an Ruhrpharm ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Vereinbarung bedarf. Ruhrpharm nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist, solange er allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ruhrpharm ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung von Ruhrpharm einzuziehen.

6.4. Ruhrpharm ist seinerseits berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes in Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit gegeben ist, aus denen Ruhrpharm eine Gefährdung ihrer Ansprüche herleiten kann. In diesem Fall muss der Käufer die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner von der Abtretung informieren.

6.5. Bis zur Bezahlung der Forderungen von Ruhrpharm ist die Abtretung von Ansprüchen und Anwartschaftsrechten gegen diese aus den Lieferverhältnissen an Dritte ausgeschlossen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Ruhrpharm hinweisen und Ruhrpharm unverzüglich benachrichtigen.

6.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Ruhrpharm berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. die Abtretung

der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Ruhrpharm liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

6.7. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die Forderungen von Ruhrpharm um insgesamt mehr als 20 %, so ist diese auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung im Wert des diesem Prozentsatz überschreitenden Betrages verpflichtet.

7. Beanstandungen, Gewährleistung und Schadensersatz

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung sorgfältig zu prüfen. Er muss Ruhrpharm offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Waren schriftlich mitteilen. Die Mitteilung hat Art und Umfang des Mangels genau zu bezeichnen. Für verdeckte Mängel gilt § 377 Abs. 3 HGB. Auch in diesem Fall muss die Mitteilung schriftlich erfolgen und den Mangel genau bezeichnen.

7.2. Sollte die nach 7.1. erforderliche Mitteilung nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, gilt die Lieferung als genehmigt.

7.3. Soweit der Mangel nicht unstreitig festgestellt wird, ist die gerügte Ware zur Überprüfung an Ruhrpharm zurückzusenden. Die Kosten der Rücksendung sind vom Käufer zu tragen, sofern sich sein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellt oder die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Annahme der Ware zur Überprüfung kann nicht als Einverständnis von Ruhrpharm mit der Rückgängigmachung des Vertrages gewertet werden. Eine Rücknahme verkaufter mangelfreier Ware findet nicht statt.

7.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit der Maßgabe, dass sie zunächst auf das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung beschränkt sind. Schlägt die Nachbesserung bzw. Nachlieferung nach angemessener Fristsetzung fehl, darf der Kunde entsprechend seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.5. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von vor- bzw. nebenvertraglichen Pflichten sowie Nicht- oder Schlechterfüllung durch Ruhrpharm und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen sind ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die Haftung für fahrlässige Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie vor- und nachvertragliche Pflichtverletzungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.6. Die haftungsbegrenzenden bzw. ausschließenden Bestimmungen von Ziffer 7.5. gelten nur insoweit, als sie mit dem Arzneimittelgesetz bzw. dem Produkthaftungsgesetz vereinbar sind.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

8.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ruhrpharm und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld.

8.3. Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGBs lässt die Gültigkeit des sonstigen Inhalts unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

9. Datenschutz

9.1. Daten aus unseren Geschäftsbeziehungen werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, bei uns gespeichert.